

LVR • Dezernat 0 • 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende der Kommission Gleichstellung,  
des Ausschusses für Inklusion, des Beirates für  
Inklusion und Menschenrechte, der Krankenhaus-  
ausschüsse 1-4, des Schulausschusses, des  
Sozialausschusses, des Ausschusses für den  
LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

22.11.2024

Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder der  
Kommission Gleichstellung,  
des Ausschusses für Inklusion, des Beirates für  
Inklusion und Menschenrechte, der Krankenhaus-  
ausschüsse 1-4, des Schulausschusses, des  
Sozialausschusses, des Ausschusses für den  
LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Melanie Wierum  
Tel 0221 809-2202  
Fax 0221 8284-0908  
melanie.wierum@lvr.de

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der  
Fraktionen in der Landschaftsversammlung  
Rheinland

über Stabsstelle 00.200

**Beantwortung der Anfrage Nr. 15/121 „Sexualisierte Übergriffe in Werkstätten und Einrichtungen des LVR“ der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 08.11.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Mitglieder,

nachfolgend beantwortet die Verwaltung die Anfrage Nr. 15/121 „Sexualisierte Übergriffe in Werkstätten und Einrichtungen des LVR“ der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 08.11.2024.



Vorbemerkung:

Im September 2021 hat der LVR gemäß Vorlage Nr. 15/300 die übergreifend geltende Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ vorgelegt (im Folgenden kurz: Grundsatzpapier). Im Grundsatzpapier wurden verschiedene Vorkehrungen zum Gewaltschutz festgelegt, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen. Seit Vorlage des Grundsatzpapiers berichtet die Verwaltung regelmäßig über den Umsetzungsstand hinsichtlich dieser Vorkehrungen. Zuletzt wurde der zweite Monitoring-Bericht gemäß Vorlage Nr. 15/2345 zur Kenntnis gebracht.



**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Sexualisierte Gewalt ist eine von insgesamt vier Erscheinungsformen von Gewalt – neben körperlicher, psychischer und struktureller Gewalt – die unter das Gewaltverständnis des LVR fallen und im Grundsatzpapier adressiert werden (vgl. Vorlage Nr. 15/300, Gliederungsziffer 3). Dabei nimmt der LVR bei seinen Aktivitäten zum Gewaltschutz alle Formen von Gewalt in den Blick, die subjektiv als Gewalt erlebt werden.

**Zu Frage 1: Werden Übergriffe mit sexualisierter Gewalt in Werkstätten unterschiedlicher Träger und in Einrichtungen des LVR (HPH, Kliniken, Förderschulen etc.) gesondert erfasst? Wenn ja, wie viele Übergriffe sind dem LVR bekannt? Wenn nein, plant der LVR die Erfassung sexualisierter Übergriffe in seinen Einrichtungen? Gibt es dazu ein Monitoring?**

### LVR-eigene Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen

In den LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen findet nach Kenntnis der Verwaltung gegenwärtig teilweise eine Erfassung sexualisierter Übergriffe statt.

Das LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Verbundzentrale übt u. a. die Funktion der Fachaufsicht gegenüber dem **LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH)** aus. Im Rahmen der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 13 sind besondere Vorkommnisse der Verbundzentrale zu melden, welche u. a. sexualisierte Übergriffe umfassen. Besondere Vorkommnisse werden nach „BV-Arten“ kategorisiert. Bezüglich sexualisierter Übergriffe gibt es aktuell fünf Kategorien, welche die entsprechenden besonderen Vorkommnisse hinsichtlich der Täter-Opfer-Konstellation sortieren. Die nachfolgenden Tabellen weisen die jeweiligen Anzahlen besonderer Vorkommnisse im Sinne sexualisierter Übergriffe im Jahr 2023 sowie in den ersten drei Quartalen 2024 aus:

2023	
Sexueller Übergriff von ...	Summe
Kund*in auf Kund*in	7
Mitarbeiter*in auf Kund*in	4
Kund*in auf Mitarbeiter*in	1
Kund*in auf fremde Person	4
fremde Person auf Kund*in	1
<b>Sexuelle Gewalt - Summe</b>	<b>17</b>

01.01.2024 bis 30.09.2024	
Sexueller Übergriff von ...	Summe
Kund*in auf Kund*in	6
Mitarbeiter*in auf Kund*in	0
Kund*in auf Mitarbeiter*in	3
Kund*in auf fremde Person	2
fremde Person auf Kund*in	4
<b>Sexuelle Gewalt - Summe</b>	<b>15</b>

Das LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Verbundzentrale übt u. a. die Funktion der Fachaufsicht ebenfalls gegenüber dem **LVR-Klinikverbund** aus. Im Rahmen der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 10 sind besondere Vorkommnisse der Verbundzentrale zu melden, welche u. a. sexualisierte Übergriffe umfassen. Weitere Vorkommnisse werden in klinikinternen Prozessen erfasst.

Besondere Vorkommnisse werden nach „BV-Arten“ kategorisiert. Diesbezüglich bestehen derzeit Kategorien für Übergriffe (sowohl gegen Patient\*innen als auch gegen Mitarbeitende) und eine Kategorie für strafbare Handlungen. Nach sexualisierten Übergriffen wurde bisher nicht explizit kategorisiert. Im Rahmen der hiesigen Anfrage wurde jedoch bereits der Prozess angestoßen, sexualisierte Übergriffe als eigene Kategorie künftig mit aufzuführen.

Nachfolgend werden die besonderen Vorkommnisse für das laufende Jahr 2024 aufgezeigt: Mit Stand vom 19.11.2024 wurden sieben besondere Vorkommnisse gemeldet, in denen sexualisierte Gewalt eine Rolle spielt. In allen Fällen handelt es sich um Übergriffe innerhalb der Patient\*innenschaft, ohne Mitarbeitendenbeteiligung.

In den **LVR-Förderschulen** erfolgt keine gesonderte Erfassung der Übergriffe sexualisierter Gewalt durch die Schulaufsicht oder die LVR-Schulen selbst. Aus Sicht der Schulverwaltung wäre hierfür eine Kategorisierung von Gewalttaten sowie von verbalen, psychischen und physischen Übergriffen erforderlich, die seitens der zuständigen Landesbehörden nur schwer umsetzbar wäre. Denn die Grenzen der Kategorisierung wären oftmals unscharf, mit ihr gingen eine hohe Komplexität (Mehrfachnennungen, keine trennscharfe Zuordnung) und damit besondere Herausforderungen der Erfassung einher.

Grundsätzlich wurde im Rahmen des **zweiten Monitoring-Berichts** in der politischen Beratung ein großes Interesse an Fallzahlen zu Gewaltereignissen deutlich. Daher könnte das Monitoring perspektivisch in diesem Sinne weiterentwickelt werden. Hierfür wäre zunächst eine möglichst LVR-weit einheitliche Definition und Kategorisierung zur Erfassung und Abgrenzung der unterschiedlichen Formen von Übergriffen abzustimmen. Auch geeignete Meldekettens wären zu entwickeln.

### **Werkstätten für behinderten Menschen (WfbM)**

Werkstätten für behinderten Menschen (WfbM) befinden sich in Trägerschaft LVR-externer Leistungserbringer. Im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX ist die Meldung besonderer Vorkommnisse festgehalten. Demnach sind die Leistungserbringer verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich zu informieren. Jede Meldung wird im Dezernat Soziales der zuständigen Regionalabteilungsleitung nach einem definierten Verfahren übermittelt und im Einzelfall auf weitere Maßnahmen hin geprüft. Je nach Art der Meldung werden von Seiten des Dezernates Maßnahmen ergriffen. Aufgrund der individuellen Prüfung jeder Meldung erfolgt keine gesonderte Erfassung.

**Zu Frage 2: Alle Einrichtungen der Behindertenhilfe im LVR müssen interne Konzepte zur Vermeidung von Übergriffen und sexualisierter Gewalt haben. Werden die Konzepte und die daraus erfolgten Maßnahmen dem LVR vorgelegt? Gibt es dazu ein Monitoring? Zum Beispiel werden regelmäßige Fortbildungen zu dem Thema angeboten; sind diese Fortbildungen für bestimmte Personengruppen verpflichtend?**

### **LVR-eigene Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen**

Im Grundsatzpapier hat der LVR festgelegt, dass in allen LVR-eigenen Einrichtungen, in denen er selbst Leistungen für vulnerable Zielgruppen erbringt, das Vorliegen eines **einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes** nunmehr obligatorisch ist. Die überwiegende Zahl dieser Einrichtungen ist gesetzlich auch zur Vorlage solcher Konzepte verpflichtet. Dabei sollen sich die Konzepte gemäß Grundsatzpapier neben sexualisierter Gewalt auch mit den anderen Erscheinungsformen von Gewalt befassen (s. o.). Als inhaltliche Anforderungen an die Konzepte wurden u. a. die Aus-, Fort- und Weiterbildung auf der Ebene der Mitarbeitenden sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung der Nutzenden konkret zum Thema Gewaltschutz definiert (vgl. Vorlage Nr. 15/300, Gliederungsziffer 5.2).

Im Zuge des zweiten Monitoring-Berichtes wurde durch die federführend zuständige LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden zuletzt der aktuelle Umsetzungsstand dieser einrichtungsbezogenen Konzepte skizziert. Die Konzepte liegen den jeweiligen fachlichen Leitungen der Einrichtungen, der Fachaufsicht und in der Regel auch den zuständigen Leistungsträgern (z. B. LVR als Träger der Eingliederungshilfe) und/oder Aufsichtsbehörden (z. B. LVR-Landesjugendamt, WTG-Behörden) vor.

Im Rahmen des aktuellen LVR-weiten Monitoring-Verfahrens werden die einzelnen Konzepte gegenwärtig nicht systematisch gesichtet und ausgewertet. Insofern ist auch keine übergreifende Aussage dazu möglich, inwiefern und in welchem Umfang (verpflichtende) Fortbildungsangebote stattfinden.

In Bezug auf die **LVR-Förderschulen** kann berichtet werden, dass das Erfordernis eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch schulgesetzlich geregelt und somit für jede Schule obligatorisch, auch für die Schulen in Trägerschaft des LVR (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW). Die Entwicklung und Implementierung eines solchen Konzeptes leistet einen wesentlichen Beitrag, um ein sicheres Umfeld für alle Schüler\*innen zu gewährleisten. Bei dem Thema Gewaltschutz handelt es sich primär um eine innerschulische Angelegenheit, für die der LVR als Schulträger nicht zuständig ist.

Nach Wissen des LVR binden die LVR-Förderschulen die Schülerschaft häufig im Rahmen der Schüler\*innenvertretung oder durch Parlamente in die Entwicklung der Gewaltschutzkonzepte mit ein. Zudem werden Unterrichtsmaterialien entwickelt, um die Inhalte mit den Schüler\*innen zu besprechen und ggf. anzupassen. Die Schutzkonzepte in den Schulen werden i. d. R. von allen Mitarbeitenden gemeinsam gestaltet, unabhängig vom jeweiligen Dienstherrn, also in Zusammenarbeit zwischen Landespersonal, Trägerpersonal des LVR sowie ggf. externen Dienstleistern (insb. Schulbegleitungen). Als Schulträger unterstützt der LVR das Thema Gewaltschutz selbst insbesondere im Rahmen des Fortbildungsangebotes für das Schulträgerpersonal im Bereich Gewaltschutz/Prävention sexualisierte Gewalt.

Der **LVR-Verbund HPH** hat sein „Konzept zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt“ am 12.08.2022 dem LVR in seiner Funktion als Leistungsträger vorgelegt. Als Erarbeitungs- und Gestaltungsgrundlage dieses Konzeptes galt einerseits die Vorlage Nr. 15/300 „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“, welche sich an alle Einrichtungen und Dienste des LVR richtete, andererseits das „Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe“ des LVR-Dezernat Soziales, welches eine verbindliche Inhaltsstruktur für alle Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe vorgab. Der Punkt 2 des Eckpunktepapiers verlangt ausdrücklich, dass die Gewaltform der sexualisierten Gewalt im Gewaltschutzkonzept berücksichtigt wird. Dem wird seitens des LVR-Verbund HPH durch das „Konzept zur Prävention und Schutz vor Gewalt“ entsprochen.

Gemäß Punkt 3c des Eckpunktepapiers müssen Gewaltschutzkonzepte darstellen, in welchem Umfang, in welcher Regelmäßigkeit und zu welchen Inhalten die Mitarbeitenden geschult werden. Das „Konzept zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt“ des LVR-Verbund HPH versteht sich grundsätzlich als Träger- bzw. Rahmenkonzept, welches für alle Standorte und Organisationseinheiten verbindlich und gültig ist. Ein Bestandteil dieses Konzepts ist eine erweiterte Risikoanalyse, welche auf das konkrete Angebot bezogen zu erarbeiten ist. In diesen erweiterten Risikoanalysen ist angebotsspezifisch darzustellen, welche Schulungen und Fortbildungen die jeweiligen Mitarbeitenden ausgehend von erkannten Risiken und Eigenschaften der Kund\*innen durchlaufen. Grundsätzlich bestehen Pflichtschulungen zu den Themen Prävention und Schutz vor Gewalt (sexualisierte Gewalt inklusive), Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und dem fachlichen Standard Personenzentrierung.

### **Werkstätten für behinderten Menschen (WfbM)**

Der LVR verfolgt mit seinem Grundsatzpapier das Ziel, nicht nur in seinen eigenen Einrichtungen, sondern auch bei externen Leistungserbringern den Gewaltschutz zu fördern. Im Rahmen dieses Vorhabens hat das LVR-Dezernat Soziales das „Eckpunkt-paper zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe“ herausgegeben, das als verbindliche Grundlage für die Weiterentwicklung von Maßnahmen zum Gewaltschutz dient. Alle Leistungserbringer der Eingliederungshilfe im Rheinland wurden aufgefordert, einrichtungsbezogene Konzepte zum Gewaltschutz einzureichen. Entsprechende Erkenntnisse sind dem Ersten Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ Vorlage Nr. 15/1044 zu entnehmen.

Im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind die Leistungserbringer bereits seit Jahren verpflichtet, Gewaltschutzkonzepte nach einem vereinbarten Muster vorzulegen. Diese werden in einem jährlichen Zielvereinbarungsprozess evaluiert. In einem gemeinsamen Prozess mit dem LWL und dem MAGS wurden diese Grundsätze erarbeitet und verabschiedet. Alle WfbM im Rheinland haben sich dazu verpflichtet, diese Grundsätze einzuhalten.

**Zu Frage 3: Das Institut für Gewaltprävention gGmbH „PETZE“ hat u.a. die Wanderausstellung „Echt mein Recht“ mit dem Thema Selbstbestimmung, Schutz vor sexualisierter Gewalt und Sexualität für Menschen mit Lernschwierigkeiten in Leichter Sprache entwickelt. Hat der LVR Kooperationen mit dem Institut und ist beabsichtigt, den LVR-Einrichtungen Zugang zu dieser Wanderausstellung zu ermöglichen?**

Die **LVR-Förderschulen** haben bislang keine Kooperation mit der genannten Wanderausstellung. Nach Rücksprache mit einer Schulleitung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung kann ein Besuch von Ausstellungen zu dieser Thematik für die Schülerklientel interessant sein. Eine (zeitliche) Verortung der Wanderausstellung in einer LVR-Schule wird aufgrund des etwaigen externen Publikums allerdings kritisch gesehen. Der LVR-Fachbereich Schulen wird die Schulen gerne über o. g. Ausstellung informieren.

Der **LVR-Verbund HPH** hatte bereits im Jahr 2023 in Erwägung gezogen, die Wanderausstellung „Echt mein Recht“ zu buchen. Davon wurde jedoch Abstand genommen, da eine zentrale Ausstellung im dezentralen LVR-Verbund HPH nur zu einer geringen Resonanz und zu einem geringen Nutzen führen würde. Auch die damit verbundenen Kosten von ca. 10.000,- € wären vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig. Diese Ausstellung ist jedoch auf der Website des Instituts digital und interaktiv begeh- und nutzbar.

Dennoch nutzt der LVR-Verbund HPH seit vielen Jahren andere Möglichkeiten, um das Themenfeld der sexuellen Selbstbestimmung und sexualisierten Gewalt zu be-

dienen. Beispielsweise wurden verschiedene Mitarbeitende über eine modulare Fortbildung der Humboldt-Universität und der Katho NRW zu „ReWiKs-Lots\*innen“<sup>1</sup> qualifiziert und es wurde ein spezieller Dilemmata-Katalog entwickelt, um mit diesem für das Themenfeld der sexualisierten Gewalt zu sensibilisieren. In diesem Jahr hat zudem eine Schulung der Nutzer\*innenbeiräte zur sexuellen Selbstbestimmung und sexualisierten Gewalt mit Frau Prof. Dr. Zinsmeister stattgefunden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

---

<sup>1</sup> ReWiKs steht für Reflexion, Wissen, Können als Bausteine zu sexueller Selbstbestimmung von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung.